

# AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal



01. Jahrgang

Braunsbedra, den 10.11.2015

Nummer 03

## Inhaltsverzeichnis

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)**

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung - Trinkwasserversorgungssatzung - .....	02
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung - Trinkwassergebührensatzung - .....	20
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse - .....	26
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwasserbeseitigungssatzung - .....	31
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwassergebührensatzung zentral - .....	55
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwassergebührensatzung dezentral - .....	63
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen - Schmutzwasserbeitragssatzung - .....	67
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse - .....	76
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abwälzung der Abwasserabgabe - .....	81
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a WG-LSA - Ausschlussatzung - .....	86
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung- .....	92
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) - Niederschlagswassergebührensatzung - .....	106
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Niederschlagswasser in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) - Kostenerstattungssatzung für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse - .....	111
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Vertreter in der Verbandsversammlung und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) - Entschädigungssatzung - .....	116
Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - .....	119
Impressum.....	126

## **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung**

### **- Trinkwasserversorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977; 2978), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154; 3201) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 05/ 2015):

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Der Zweckverband kann die Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen, usw.;
  - b) alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke als ein Grundstück,

wenn diese als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Trinkwasserversorgung haben.

- (3) Die zentralen öffentlichen Trinkwasseranlagen umfassen auch die Anschlussleitungen von den Versorgungsleitungen bis einschließlich der Wasserzähleranlage und des Trinkwasserzählers auf dem Grundstück.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (5) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so gelten die Regelungen dieser Satzung für die gesamte Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (6) Werden mehrere Grundstücke (z. B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Trinkwasseranschluss versorgt, so können hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer- bzw. Nutzergemeinschaft und dem Zweckverband besondere Vereinbarungen getroffen werden. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (7) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so kann er einen rechtlich legitimierten Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Trinkwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (4) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Zweckverband den Anschluss im Einzelfall versagen. In Ausnahmefällen kann bei der Herstellung von Versorgungsleitungen auch die Nutzung von Privatgrundstücken, verbunden mit der Eintragung von Grunddienstbarkeiten erfolgen. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Der Zweckverband ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu verlangen.

- (5) Besteht keine direkte Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasseranlage, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Trinkwasserleitung verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine vorläufige Grundstücksanschlussleitung an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen. Diese Grundstücksleitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern, die Regelungen der Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe bestimmt dabei der Zweckverband. Werden nach der Verlegung der vorläufigen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird oder verbraucht werden soll, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder auf andere Weise durch den Zweckverband - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden kann.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen oder Auflagen oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf ausschließlich durch Entnahme aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Grundstückseigentümer als auch dem tatsächlichen Benutzer der Grundstücke.
- (2) Die Nutzung eines eigenen Brunnens sowie anderer Brauchwasseranlagen zu Nichttrinkwasserzwecken ist bei eindeutiger Trennung vom Trinkwassernetz grundsätzlich möglich. Die beabsichtigte Nutzung von Brauchwasseranlagen ist dem Zweckverband jedoch vor deren Inbetriebnahme anzuzeigen.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird sowohl der Grundstückseigentümer als auch der tatsächliche Benutzer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus

besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Der Antrag auf Befreiung oder auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Trinkwassereigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen und die Genehmigungen zu bewirken. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind.
- (4) Von der Verpflichtung zur Benutzung nach § 6 ( 1 ) wird sowohl der Grundstückseigentümer, als auch der tatsächliche Benutzer teilweise dahingehend befreit, dass der Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt wird, wenn dies dem Verband wirtschaftlich zumutbar ist und Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Trinkwasserversorgungsantrag**

- (1) Der Trinkwasserversorgungsantrag für das zu versorgende Grundstück ist beim Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Trinkwasserversorgungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Trinkwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung und der Entnahmestellen;
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der mit Trinkwasser versorgt werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie der voraussichtlichen Entnahmestellen;
  - c) eventuelle Aufbereitungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, Brauchwasseranlagen, Feuerlöschanlagen usw.;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäudeangaben,
    - Grundstücksgrenzen und Eigentumsangaben,
    - Lage anderer Medien auf dem Privatgrundstück,
    - in der Nähe der Trinkwasserleitung vorhandener Baumbestand;
  - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Bewässerungsleitungen und Geschosse des Gebäudes mit den Bewässerungsprojekten und Längsschnitt;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100;
  - g) den Namen des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Grundstücksversorgungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
  - h) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Herstellungskosten der Anschlussleitung nach Maßgabe der Kostenerstattungssatzung für

Trinkwasserhausanschlüsse zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten;

- i) im Falle des § 3 ( 4 ) und ( 5 ) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

## **§ 9**

### **Trinkwasserversorgungsgenehmigung**

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Trinkwasseranlage und deren Benutzung. Änderungen der Grundstücksleitungen, die eine Erhöhung des Trinkwasserbedarfs (Anschlussnennweite) voraussetzen, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Trinkwasserversorgungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Trinkwasserversorgungsantrag).
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksleitungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksleitungen nicht begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (5) Eine bestandskräftige Trinkwasserversorgungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA), verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134; 143), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, widerrufen werden.

## **§ 10**

### **Art der Versorgung**

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer oder der tatsächliche Benutzer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Maßnahmen des Grundstückseigentümers, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu seinen Lasten.

- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Zweckverband nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen zu liefern.

## **§ 11**

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
  - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, wie Kriegswirkungen, Katastrophen, extremer Frost u. ä., deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer bzw. den tatsächlichen Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.
- (4) Durch den Zweckverband ist bei einer Unterbrechung der Versorgung, die nicht sofort behoben werden kann, eine Notversorgung zu gewährleisten.

## **§ 12**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer bzw. ein tatsächlicher Benutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzerverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 (1) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur

Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 13 Verjährung**

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 12 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem der Zweckverband Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert

### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (u. a. auch für so genannte Hinterliegergrundstücke) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke nicht mehr notwendig ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang von der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Zweckverband kann vor Beginn der Arbeiten eine grundbuchliche Sicherung der Leitungen verlangt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten



verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

- (4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers in Form einer grundbuchlich gesicherten beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit oder einer Baulast beizufügen.
- (7) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (8) Der Zweckverband macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

## **§ 15**

### **Trinkwasserhausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage einschließlich des Trinkwasserzählers, die Teil des Hausanschlusses ist. Jedes neu anzuschließende Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Trinkwasseranlage besitzen.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Zuleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Leitungen auf den jeweils fremden Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer unter Verwendung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. In technisch und / oder rechtlich begründeten Fällen sowie in Fällen zum Schutz der Trinkwassergüte kann der Zweckverband diese erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Bei der Erneuerung sowie Änderung von Hausanschlüssen, die eine überdurchschnittliche Länge

aufweisen, behält sich der Zweckverband vor, einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu verlangen (siehe dazu auch § 16 ( 1 ) Buchst. b).

- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses nach Maßgabe einer gesonderten Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse zu erstatten.
- (6) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung eines Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Versorgungsnetzes, so hat der Zweckverband die Kosten neu aufzuteilen und dem Grundstückseigentümer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen oder sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der verbandseigenen Anlagen gegen Gefährdungen, z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrarmaturen auf Kosten des Grundstückseigentümers in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrarmaturen werden vom Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine plombierte Absperrarmatur geöffnet werden musste.
- (9) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

## **§ 16**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist;
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die eine überdurchschnittliche Länge aufweisen oder nur unter besonderen Erschwernissen hergestellt, unterhalten, bzw. erneuert werden können;
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist sowie
  - d) in Sondergebieten, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplatzgebiete) und geprägt sind von einem nur zeitweiligen Aufenthalt der Bewohner.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn bzw. den tatsächlichen Benutzer nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normenvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbandes entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

- (4) Wenn durch eine Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **§ 17**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes ist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer verantwortlich.
- (2) Die Anlage hinter dem Hausanschluss darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen und sind vor Bauausführung dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Bei Neuanlagen bzw. bei erneuerten Anlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist auf seine Kosten zur technischen Anpassung seiner Anlage verpflichtet, wenn durch den Zweckverband veranlasste Änderungen der öffentlichen Trinkwasseranlage dies erfordern.

## **§ 18**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter schließen die Anlage des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Wasserzähler wird vom Zweckverband oder von einem vom Zweckverband beauftragten Installationsunternehmen eingebaut.

## **§ 19**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer bzw. den tatsächlichen Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist

verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 20**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und der Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers - Mitteilungspflicht -**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer bzw. tatsächlicher Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 21**

### **Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **§ 22**

### **Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter- bzw. Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsvorrichtung entfernt werden.

## **§ 23 Messung**

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen (Trinkwasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser und vor Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Eine Entnahme von Wasser durch den Grundstückseigentümer bzw. den tatsächlichen Benutzer unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung ist unzulässig und stellt eine Rechtspflichtverletzung nach dieser Satzung dar.

## **§ 24 Nachprüfen von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 ( 2 ) des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (EichG) i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), bzw. in der jeweils geltenden Fassung verlangen. Stellt er den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer.

## **§ 25 Ablesung und Rechtsfolgen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer selbst abgelesen. In der Regel erfolgt die Ablesung im Zeitraum von Oktober bis Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat die Ablesung zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelte Trinkwassermenge wird vom Zweckverband auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet und bildet die Abrechnungsgrundlage für den Jahresbescheid und die zu erhebenden Abschlagszahlungen des Folgejahres.

- (4) Die Ablesung der Trinkwasserzähler ist dem Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Solange der Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Hiervon abweichende Wasserzählerablesungen und Abrechnungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Kosten des Veranlassers möglich.

## **§ 26 Verwendung des Trinkwassers**

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Bei Einsätzen der Feuerwehren ist das benötigte Löschwasser in die Leitungsverluste (Betriebskosten) einzuberechnen. Durch die Träger der Feuerwehren sind dem Zweckverband Übungen anzukündigen. In Zeiten mit Trinkwassermangel sind Übungen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Zweckverband.
- (5) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (6) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (7) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
- (8) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (9) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (10) Der Zweckverband verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist, auch vorübergehend, dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

- (11) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des Zweckverbandes ist verboten.
- (12) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihr Anlegen, ihre Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
- (13) Die Abnehmer sind einmal jährlich über die Trinkwasserqualität zu informieren.

## **§ 27 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht besteht, den Trinkwasserbezug vollständig einstellen (Beseitigung), so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Trinkwasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Trinkwasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (Stilllegung) seines Anschlusses für maximal 1 Jahr verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (5) Widerruft der Grundstückseigentümer eine erteilte Zustimmung zur Trinkwasserversorgung und verlangt er vom Zweckverband die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch ihn.
- (6) Der Zweckverband behält sich zum hygienischen Schutz des Trinkwassers (z. B. bakteriologische Verkeimungen wegen stagnierenden Wassers) die Beseitigung des Anschlusses kostenpflichtig vor. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen längeren Zeitraum keine Trinkwasserabnahme durch den Grundstückseigentümer erfolgt.
- (7) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Trinkwasserversorgung nach endgültiger Entsorgung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Herstellungskosten sind durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (8) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 28 Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

- b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 29**

### **Haftung von Anschlussberechtigten**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer sowie jeder, der der öffentlichen Trinkwasserversorgung Trinkwasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge aus einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Trinkwasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

## **§ 30**

### **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51 ), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.



## § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 sein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt;
  2. § 6 ( 1 ) den gesamten Trinkwasserbedarf für sein Grundstück nicht ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt;
  3. § 6 ( 2 ) Brunnen oder andere Brauchwasseranlagen in Betrieb nimmt, ohne das dem Zweckverband vorher anzuzeigen;
  4. § 6 ( 2 ) Brunnen oder andere Brauchwasseranlagen ohne eindeutige Trennung von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage in Betrieb nimmt;
  5. § 8 ( 1 ) den Trinkwasserversorgungsantrag für das zu versorgende Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband stellt;
  6. § 15 ( 4 ) Satz 4 nicht die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses schafft;
  7. § 15 ( 4 ) Satz 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
  8. § 15 ( 7 ) dem Zweckverband nicht unverzüglich jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen oder sonstige Störungen anzeigt;
  9. § 15 ( 8 ) beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück die dazugehörigen Verbrauchsleitungen ohne Genehmigung des Zweckverbandes untereinander verbindet;
  10. § 15 ( 9 ) nicht die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft;
  11. § 16 ( 1 ) auf Verlangen des Zweckverbandes nicht auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt;
  12. § 17 seine Anlage hinter dem Hausanschluss nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
  13. § 18 ( 1 ) die Grundstücksanlage selbst an das Verteilungsnetz anschließt und in Betrieb setzt;
  14. § 19 ( 1 ) der vom Zweckverband erkannten und zu deren Beseitigung aufgeforderten Sicherheitsmängel an seiner Grundstücksanlage innerhalb der bestimmten Frist nicht nachkommt;
  15. § 20 ( 1 ) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer bzw. tatsächlicher Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers nicht ausgeschlossen sind;
  16. § 20 ( 2 ) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem Zweckverband nicht mitteilt, soweit sich

dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht;

17. § 21 dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten keinen Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen gestattet, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist;
  18. § 22 ( 3 ) unzulässige Erdungsanschlüsse, die noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernt;
  19. § 23 ( 3 ) Satz 2 den Verlust, die Beschädigung und Störung von Messeinrichtungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt;
  20. § 23 ( 3 ) Satz 3 die Einrichtungen nicht vor Abwasser und vor Grundwasser sowie vor Frost schützt;
  21. § 23 ( 4 ) eine Entnahme von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung vornimmt;
  22. § 25 ( 2 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten die Ablesung der Messeinrichtungen nicht ermöglicht und auf Verlangen des Zweckverbandes keine Selbstablesung und Information hierüber durchführt;
  23. § 27 ( 8 ) dem Zweckverband nicht den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 32 Kommunalabgaben**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Trinkwasseranlage sowie für deren Benutzung werden vom Zweckverband Kommunalabgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes des Zweckverbandes erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

### § 33 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

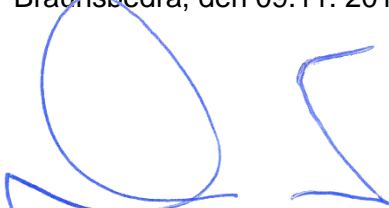
### § 34 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 35 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwasserversorgungssatzung des Zweckverbandes vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11. 2015



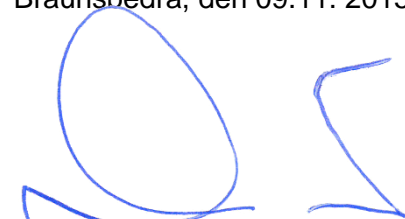
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



#### **Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11. 2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11. 2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung - Trinkwasserversorgungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der geltenden Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11. 2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung**

## **- Trinkwassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 06 / 2015):

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Trinkwasserversorgungssatzung -. Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt mittels zentralem Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen und aller Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen (zentrale öffentliche Trinkwasseranlage).

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Trinkwasseranlage werden Trinkwassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

### **§ 3 Grundgebühr**

(1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgung wird eine Grundgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Die Grundgebühr orientiert sich an:

- der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen gemäß Definition nach Buchst. a) und
- der Wasserzählergröße (für nichtwohnlische Nutzung) nach Buchst. b).

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

- a) für jede Wohnung 6,00 €

Unter einer Wohnung ist eine Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Grundsätzlich erfordert die Annahme einer Wohnung das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume wie Küche, Toilette und eine besondere Waschgelegenheit. Zudem muss die Wohnung gegen andere Wohnungen und Wohnräume in sich abgeschlossen sein und einen selbständigen Zugang haben. Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

b) - pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

Qn 2,5	Durchflussmenge bis max. 5 m <sup>3</sup> /h	10,20 €
Qn 6	Durchflussmenge bis max. 12 m <sup>3</sup> /h	24,47 €
Qn 10	Durchflussmenge bis max. 20 m <sup>3</sup> /h	40,79 €
Qn 15	Durchflussmenge bis max. 30 m <sup>3</sup> /h	61,19 €
Qn 25	Durchflussmenge bis max. 50 m <sup>3</sup> /h	101,98 €
Qn 40	Durchflussmenge bis max. 80 m <sup>3</sup> /h	136,16 €

- (2) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl einer wohnlichen, als auch nichtwohnlischen Nutzung unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen und der Größe des Hauptwasserzählers.
- (3) Für die vorübergehende Bereitstellung von Hydrantenstandrohren oder Wasserzählerschächten zur Bauwasserentnahme wird pro Kalendertag eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 3,50 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

### **§ 4 Verbrauchsgebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgung**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Trinkwasseranlage entnommen wurde. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (1 m<sup>3</sup>) Trinkwasser.
- (2) Der Trinkwasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. In der Regel werden die Wasserzählerstände im Zeitraum Oktober bis Dezember des abzurechnenden

Kalenderjahres erfasst. Die für den Zeitraum vom 01.01. bis zum Ablesezeitpunkt ermittelte Trinkwassermenge wird auf den 31.12. des Kalenderjahres hochgerechnet und der Ermittlung der Verbrauchsgebühr zugrunde gelegt.

Eine taggenaue Gebührenabrechnung auf den 31.12. des Kalenderjahres ist möglich, wenn dem ZWAG hierüber eine Information bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres vorliegt, der Zählerstand zum 31.12. des abzurechnenden Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen selbst erfasst und dem ZWAG innerhalb der ersten Kalenderwoche übermittelt wird.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Trinkwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## **§ 5**

### **Verbrauchsgebührensatz**

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser **1,31 € / m<sup>3</sup>** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer / Teileigentümer haften ebenfalls als Gesamtschuldner für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft / Teileigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht, wenn von dem Grundstück Trinkwasser aus der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (2) Endet die Entnahme von Trinkwasser, verbleibt die zu leistende Grundgebühr. Die Grundgebühr erlischt, sobald der Trinkwasseranschluss beseitigt wird.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild für die Grund- und Verbrauchsgebühr entsteht.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Verbrauchsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Regelfall werden 10 gleiche Abschläge des jeweils auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres erhoben.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen diejenige Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die der Zweckverband auf der Grundlage durchschnittlicher Verbrauchswerte im Verbandsgebiet schätzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht bis spätestens 15. des Monats, wird die Grundgebühr für den vollen Monat berücksichtigt. Entsteht die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr ab dem Folgemonat.
- (4) Endet die Gebührenpflicht spätestens mit dem 14. des Monats, wird die Grundgebühr lediglich bis zum vorhergehenden Monat berücksichtigt. Endet die Gebührenpflicht nach dem 14. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr für den laufenden vollen Monat.
- (5) Die Trinkwassergebühr für den Erhebungszeitraum sowie die Abschläge werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Trinkwassermengen nach § 4 ( 1 ) Satz 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 v. H. der Trinkwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 14 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
  2. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 ( 1 ) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
  5. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.



- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.


## § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11. 2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung - Trinkwassergebührensatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von  
Kostenerstattungen  
für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von  
Trinkwasserhausanschlüssen**

**- Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 8 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 07 / 2015):

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Trinkwasserversorgungssatzung -. Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt mittels zentralem Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen und allen Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen ( zentrale Trinkwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen für die Trinkwasserversorgung.
- (3) Ebenso erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen.

## **§ 2 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen oder mehrere Trinkwasserhausanschlüsse von der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage her, so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung dieser Hausanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Nach demselben Grundsatz sind für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von bestehenden Trinkwasserhausanschlüssen die dafür aufgewendeten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## **§ 3 Entstehen des Kostenerstattungsanspruches**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner nach Fertigstellung der Erweiterung, Veränderung oder Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen, ebenfalls in Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen. In technisch und / oder rechtlich begründeten Fällen sowie in Fällen zum Schutz der Trinkwassergüte kann der Zweckverband diese erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.

## **§ 4 Erstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; ber. 1997 I. S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S.709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## **§ 5 Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Kostenerstattung sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr erstattungspflichtig ist.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist anhand der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungspflicht erforderlich ist;
  2. entgegen § 11 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 dem Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 15**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse - vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11. 2015

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11. 2015

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

## **- Schmutzwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 08/ 2015):

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Schmutzwasser i. S. dieser Satzung bezeichnet man insbesondere ein durch Gebrauch verunreinigtes Wasser. Man unterscheidet häusliches (aus Küchen, Waschmaschinen, Baderäumen, Aborräumen und ähnlich genutzten Räumen), gewerbliches, industrielles, landwirtschaftliches und kommunales (häusliches und gewerbliches) Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser nebst Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst auch die Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Vakuumschachtes auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze).
- (6) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage ebenfalls i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem vom Zweckverband zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisions- bzw. Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage i. d. R. an der Grundstücksgrenze. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstückes zum öffentlichen Bereich bzw., im Falle von § 11, Abs. 6, an der Grenze des vorhergehenden fremden Privatgrundstückes zum öffentlichen Bereich.
- (7) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Druckleitungen, Pumpstationen, Vakuumleitungen, Vakuumschächte und Vakuumstationen;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind das Klärwerk und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen.
- (8) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (10) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so kann er einen rechtlich legitimierten Zustellungsbevollmächtigten benennen.



### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Zweckverbandsgebiet liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Sammelleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 bis 9, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, welches die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Zweckverband den Anschluss im Einzelfall versagen. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Der Zweckverband ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu verlangen.
- (6) Besteht keine direkte Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag hin widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine vorläufige Grundstücksanschlussleitung an das öffentliche Schmutzwassernetz anzuschließen. Diese Grundstücksleitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe bestimmt dabei der Zweckverband. Werden nach der Verlegung der vorläufigen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 5 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

- (7) Für den Fall, dass der Verband aufgrund von höherer Gewalt die Schmutzwasserbeseitigungsanlage (auch zeitweise) außer Betrieb nehmen muss, besteht kein Benutzungsrecht. Fälle höherer Gewalt sind z. B. Überschwemmungsereignisse oder ein längerer Ausfall der Stromversorgung.

## **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen worden ist (zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisation auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die vom Grundstückseigentümer selbst zu errichtende dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage kein ausreichendes Gefälle, muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

## **§ 5 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

## **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch den Zweckverband auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 7 Entwässerungsantrag**

- (3) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäudeangaben,
    - Grundstücksgrenzen und Eigentumsangaben,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitung vorhandener Baumbestand;
  - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Betracht kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (5) Der Antrag für den Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücks- entwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube,
  - Lage der privaten Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;
- (4) Darstellungsarten sind gemäß Bauvorlagenverordnung vorzunehmen.
- (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen betrieblichen Ansiedlungen kann der Zweckverband Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

## **§ 8 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem, so kann der Zweckverband gesonderte Anordnungen zum Betriebsregime der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage sowie zu Mindestanforderungen an Pumpenanlagen treffen und, wenn erforderlich, auch ändern.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (6) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.  
Der Zweckverband kann ferner verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze eine geeignete Schmutzwassermesseinrichtung anbringt, wenn
- a) auf dem Grundstück, neben dem Trinkwasserbezug aus der öffentlichen Trinkwasseranlage, sonstige Wassermengen (Grundwasser, Niederschlagswasser, usw.) genutzt werden
  - b) anzunehmen ist, dass auf Grund einer undichten privaten Grundstücksentwässerungsanlage Grund-, Quell- Schichten- oder Sickerwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eindringt.
  - c) wenn er Dritten Zugang zu und Einleitung über seine Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, wobei letzteres die Zustimmung des Zweckverbandes voraussetzt. Der kann diesbezüglich spezifische vertragliche Vereinbarungen schließen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (10) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

## **§ 9 Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.  
Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die Schmutzwasseranlagen des Zweckverbandes darf nur Schmutzwasser, nicht aber Niederschlagswasser, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grund- oder Quellwasser oder anderes Abwasser, das kein Schmutzwasser ist, eingeleitet werden.

- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie;
  - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
  - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.
  - Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 der VO vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) bzw. in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere § 46 ( 3 ) StrlSchV - entspricht.
- (6) Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 ( 3 ) GVO vorzulegen.
- (7) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

#### 7.1. Allgemeine Parameter:

- |                       |                              |
|-----------------------|------------------------------|
| a) Temperatur:        | 35° C                        |
| b) pH-Wert:           | wenigstens 6,5, höchstens 10 |
| c) Absetzbare Stoffe: | nicht begrenzt               |

#### 7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette):

- |  |          |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar  | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 – 100 i.V.m. DIN EN 1825-1 und 2 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 ( >NG 10 ) führen: | 250 mg/l |

### 7.3. Kohlenwasserstoffe:

- |  |          |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar:<br>DIN 1999 – 100 i.V.m. DIN EN 858-1 und 2 beachten:<br>Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen<br>und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungs-<br>gemäßem Betrieb erreichbar. | 50 mg/l  |
| b) gesamt  | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende<br>Entfernung der Kohlenwasserstoffe<br>erforderlich ist:   | 20 mg/l  |

### 7. 4. Halogenierte organische Verbindungen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)   | 0,5 mg/l |
| b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe<br>(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,<br>Tetrachlorethen, 1,-1, 1- Trichlorethan,<br>Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) | 0,25mg/l |

7. 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar  
und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert  
nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder 1,5 g/l

### 7. 6. Anorganische Stoffe ( gelöst und ungelöst ):

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Antimon (Sb)  | 0,1 mg/l    |
| b) Arsen (As)  | 0,05 mg/l   |
| c) Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICO-OES) | 2,0 mg/l    |
| d) Blei (Pb)   | 0,3 mg/l    |
| e) Cadmium (Cd)  | 0,1 mg/l    |
| f) Chrom (Cr)  | 0,3 mg/l    |
| g) Chrom (sechswertig) (CR-VI)                           | 0,1mg/l     |
| h) Kobalt (Co)   | 1 mg/l      |
| i) Kupfer (Cu)   | 0,5 mg/l    |
| j) Nickel (Ni)   | 0,1 mg/l    |
| k) Quecksilber (Hg)                                      | 0,0005 mg/l |
| l) Selen (Se)  | 0,2 mg/l    |
| m) Silber (Ag)   | 0,1 mg/l    |
| n) Zink (Zn)   | 0,1 mg/l    |
| o) Zinn (Sn)   | 0,5 mg/l    |

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung auftreten (s. Nr.7.1 c)

#### 7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N und NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l < 5.000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N), falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	5 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l
d) Fluorid (F)	5 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	30 mg/l
g) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
h) Sulfid (S <sup>2-</sup> )	2 mg/l

#### 7.8. Weitere organische Stoffe:

wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>2</sub>OH) 10 mg/l

7.9. Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

7.10. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

7.11. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand des Zweckverbandes durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.



Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs.7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der zweckverbandlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung auszuführen.

- (10) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12)

a) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind Eigentümer von Gaststätten, Fleischereien, Werkstätten, Imbissanlagen, Arztpraxen usw. verpflichtet, das dort anfallende Schmutzwasser über entsprechende Abscheidanlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Die Dimensionierung dieser Abscheidanlagen regeln entsprechende DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Der Grundstückseigentümer ist in Abstimmung mit dem Zweckverband verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

b) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Schmutzwassermenge die Kapazität der öffentlichen Schmutzwasseranlage überschreitet.

c) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- d) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
  - e) Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, dass diese die vorgenannten Grenzwerte erreichen bzw. unterschreiten.
  - f) Der Zweckverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
  - g) Sobald ein Überschreiten der Grenzwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlagen, den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Größere, kurzfristig anfallende Schmutzwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Zweckverband in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, so ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG- Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 9 Absätze 7 und 8.

Überlassen derartige EG- Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 9 Absätze 7 und 8 diesbezügliche allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser bzw. entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden. § 9 bleibt im Übrigen unberührt.

## **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE**

### **§ 10 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Zweckverband nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (4) Der Zweckverband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal / Vakuumentleitung / Druckleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionschacht / Vakuumschacht i.d.R. bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen. Der Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem endet an der Grundstücksgrenze mit dem Anschlussstutzen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Soweit sich bei der Neuverlegung bislang bestehender Schmutzwasseranlagen Änderungen z. B. bezüglich der Tiefenlage ergeben, so obliegt es dem Organisationsermessen des Zweckverbandes, über die jeweilige Gestaltung der öffentlichen Einrichtung zu entscheiden. In Bezug auf eine etwaige Veränderung der öffentlichen Anlage gibt es keinen Bestandsschutz für die Anlieger. Etwaig aufgrund der Veränderung notwendig werdende Hebeanlagen (z. B. für die Kellerentwässerung) sind auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu installieren.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung (u. a. auch für so genannte Hinterliegergrundstücke) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke nicht mehr notwendig ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang von der beabsichtigten

Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Zweckverband kann vor Beginn der Arbeiten eine grundbuchliche Sicherung der Leitungen verlangt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird die Schmutzwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Grundstücksleitung über ein vorübergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers in Form einer grundbuchlich gesicherten beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit oder einer Baulast beizufügen.
- (7) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (8) Der Zweckverband macht die Erweiterung des Kanalnetzes - insbesondere das Legen von Entsorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Entsorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

## **§ 12**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht bzw. Vakuumschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.
- (3) Im Falle der Druckentwässerung gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage eine Pumpstation mit technischen Einrichtungen sowie elektrischer / elektrotechnischer Steuerungsanlage. Die Planung und Bemessung der Pumpstation hat nach DIN 120056 zu erfolgen. Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet am Anschlussstutzen der zentralen öffentlichen Druckleitung an der Grundstücksgrenze.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten, dies schließt regelmäßige Inspektionen und Wartungen durch den Grundstückseigentümer ein. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer den Nachweis der Dichtheit gemäß DIN 1986-30 sowie der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage erbringt.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen (siehe dazu auch § 9 ( 12 )). Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.
- (9) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 13**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, ggf. selbst durchzuführen sowie das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 14**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauenebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert.  
Im Vakuumnetz definiert sich die Rückstauenebene über die Höhe der Revisionsöffnung unmittelbar am Vakuumhausanschlusschacht. Ist eine solche Revisionsöffnung nicht

vorhanden, ist die Rückstauenebene durch die Höhe des nächsten Schmutzwassereinlaufes auf dem jeweiligen Grundstück bestimmt.

Die Rückstauenebene in der Druckentwässerung ist die Höhe des niedrigsten Kanaldeckels in der Sammelleitung der Grundstücksentwässerungsanlage, sofern dort einer vorhanden ist. Andernfalls bildet die Deckelhöhe des Pumpwerkes der Grundstücksentwässerungsanlage die Rückstauenebene. Sofern Pumpwerke der privaten Grundstücksentwässerungsanlage im Haus verbaut sind, bildet die niedrigste Öffnung, aus der Schmutzwasser ungehindert austreten kann, die Rückstauenebene.

- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Schmutzwasserhebeanlage zuzuführen.
- (3) Von diesem Grundsatz darf nur bei Entwässerungsanlagen abgewichen werden, die Räumlichkeiten mit einer untergeordneten Nutzung entwässern. Dabei sind Rückstauverschlüsse nach DIN-EN 13564- Teil 1 bis 3 zu nutzen und zu unterhalten.
- (4) Zentrale Rückstauverschlüsse sind unzulässig.
- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Schmutzwasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.

### **III.**

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE**

### **§ 15**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 bzw. DIN 4261 zu errichten, zu warten, zu ändern, zu erneuern, zu unterhalten und zu überwachen. Die Errichtung, Änderung und Erneuerung setzt die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer und die Freistellung des Zweckverbandes nach Maßgabe seiner Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß den Vorschriften des WG-LSA voraus.
- (2) Die Freistellung des Zweckverbandes erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers. Die Betreuung einer dezentralen Anlage durch den Zweckverband umfasst daher lediglich die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist so zu platzieren, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Ausführungsplanung und Standort der dezentralen Anlage sind mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Rauminhalt einer abflusslosen Grube ist so zu gestalten, dass grundsätzlich die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Abflusslose Gruben müssen über eine dauerhafte Dichtigkeit verfügen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

- (5) Soweit Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke und ähnliche Anlagen nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, ist in der Regel die technische Gestaltung auf dem Grundstück so vorzunehmen, dass das gesamte Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube entwässert. Nach Abstimmung mit dem Zweckverband kann ausnahmsweise auch eine Entsorgung über mehr als eine abflusslose Grube zugelassen werden. Die abflusslose Sammelgrube (bzw. die abflusslosen Sammelgruben) sind in Bezug auf den Rauminhalt so zu gestalten, dass in der Regel (auch in den Sommermonaten) die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Die konkrete Ausführung der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube bzw. der sonstigen dezentralen Entwässerung ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Diese Regelung findet auch für Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz analog Anwendung, sofern dort ein Schmutzwasseranfall zu verzeichnen ist. Sofern rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bleibt in beiden Fällen jedoch die Herstellung eines zentralen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage davon unberührt. Dem Zweckverband obliegt letztlich das alleinige Bestimmungsrecht hinsichtlich der Art der konkreten Entsorgung.
- (6) Auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S 520), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, obliegen dem Zweckverband die hier gegenständlichen Überwachungsaufgaben. Verstöße von Eigentümern oder Nutzern gegen Pflichten aus der vorgenannten Rechtsvorschrift können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

## **§ 16 Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **§ 17 Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Zweckverband oder seinem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden in der Regel in monatlichen Abständen geleert. Eine Ausnahme besteht nur in Sonderfällen (z. B. Wochenendgrundstücke mit nur geringem Schmutzwasseranfall).
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
  - c) Kleinkläranlagen mit biologischer Schmutzwasserreinigung werden nach Bedarf, spätestens jedoch aller drei Jahre entleert. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Rahmen der notwendigen Wartung (entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis) in der Regel durch Schlammspiegelmessung ermittelt. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Zweckverband die notwendige Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Weist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer dem Zweckverband vor Ablauf von drei Jahren nach, dass eine Entleerung noch nicht notwendig ist, verschiebt sich der Entleerungszeitpunkt. Der Schlammspeicher, aus dem die Entnahme erfolgen soll, ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein gegebenenfalls

notwendiges Auffüllen des entleerten Speichers mit Frischwasser obliegt nicht dem Zweckverband bzw. seinem Beauftragten.

- (3) Der Zweckverband oder der von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

##### **§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

##### **§ 19 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges § 4 ( 1 ), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband antragsseitig (Entwässerungsantrag) mitzuteilen.

##### **§ 20 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, unterbricht der Zweckverband auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers den Schmutzwasserhausanschluss auf dem Grundstück.



## **§ 21 Befreiungen**

- (1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen in §§ 7 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer eingeleitet oder sonstige Stoffe in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes ( AbwAG ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG Abw. AG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), bzw. in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden infolge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der

Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell hierdurch bedingter Schäden gegen den Zweckverband.

### **§ 23 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51 ), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 5 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
  3. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  4. § 8 Abs. 4 Anordnungen des Zweckverbandes zum Betriebsregime der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage nicht umsetzt;
  5. § 8 Abs. 6 auf Verlangen des Zweckverbandes keine geeignete Schmutzwassermesseinrichtung auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze anbringt;
  6. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 15 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
  7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 13 dem Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  10. § 15 ( 3 ) Satz 1 die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage nicht so platziert, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann;
  11. § 15 ( 3 ) Satz 2 die Ausführungsplanung und den Standort der dezentralen Anlage mit dem Zweckverband nicht abstimmt;
  12. § 15 ( 5 ) die Entwässerungssituation auf dem Grundstück nicht so gestaltet, dass lediglich eine abflusslose Sammelgrube (bzw. sonstige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit) besteht bzw. nicht einvernehmlich in Abstimmung mit dem Zweckverband eine praktikable Entsorgungsvariante festlegt und umsetzt;
  13. § 17 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  14. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  15. § 19 ( 4 ) dem Zweckverband nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
  - (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 25 Einstellung der Entsorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Schmutzwasseranlagen abzuwehren.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen des Zweckverbandes bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Zweckverband kann seine technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung (Schmutzwasserbeiträge, Schmutzwassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen

der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (4) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

## **§ 26 Kommunalabgaben**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für deren Benutzung werden vom Zweckverband Kommunalabgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes des Zweckverbandes erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

## **§ 27 Gebührenerhebung (zentral), Ablesung und Rechtsfolgen**

- (1) Die Messeinrichtungen (Trinkwasserzähler bzw. Schmutzwasserzähleinrichtungen) werden vom Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer selbst abgelesen. In der Regel erfolgt die Ablesung im Zeitraum von Oktober bis Dezember.
- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat die Ablesung zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelte Wassermenge wird vom Zweckverband für die Berechnung von Schmutzwassergebühren auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet und bildet die Abrechnungsgrundlage für den Jahresbescheid und die zu erhebenden Abschlagszahlungen des Folgejahres.
- (4) Die Ablesung der Trinkwasserzähler, bzw. der Schmutzwasserzähleinrichtungen ist dem Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Solange der Zweckverband bzw. der von ihm Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Hiervon abweichende Wasserzählerablesungen und Abrechnungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Kosten des Veranlassers möglich.

## **§ 28 Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

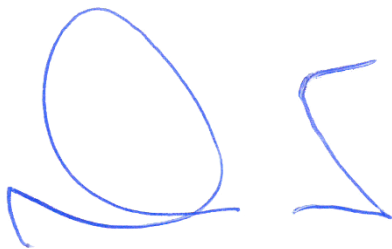
## **§ 29 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



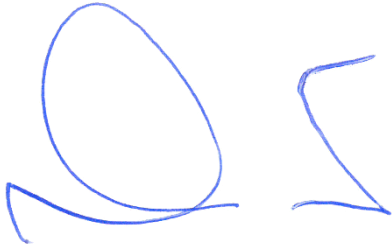
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwasserbeseitigungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

## **- Schmutzwassergebührensatzung zentral -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 09 / 2015):

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage).

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Grundgebühr**

Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr erhoben.  
Die Grundgebühr orientiert sich an:

- der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen gemäß Definition nach Buchst.

a) und

- der Wasserzählergröße (für nichtwohnlische Nutzung) nach Buchst. b).

- im begründeten Ausnahmefall, nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen sowie Genehmigung des Zweckverbandes und beim Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung nach § 4 Abs. Ziff. 3- an der fiktiven Größe des Wasserzählers (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs), der erforderlich wäre, um die Trinkwassermengen zu erfassen, die auch tatsächlich in die öffentliche Schmutzwasseranlage als Schmutzwasser wieder eingeleitet werden.

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

b) für jede Wohnung 7,50 €.

Unter einer Wohnung ist eine Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Grundsätzlich erfordert die Annahme einer Wohnung das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume wie Küche, Toilette und eine besondere Waschgelegenheit. Zudem muss die Wohnung gegen andere Wohnungen und Wohnräume in sich abgeschlossen sein und einen selbständigen Zugang haben. Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

c)	pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe		
Qn	2,5	Durchflussmenge bis max. 5 m <sup>3</sup> /h	12,75 €
Qn	6	Durchflussmenge bis max. 12 m <sup>3</sup> /h	30,59 €
Qn	10	Durchflussmenge bis max. 20 m <sup>3</sup> /h	50,99 €
Qn	15	Durchflussmenge bis max. 30 m <sup>3</sup> /h	76,48 €
Qn	25	Durchflussmenge bis max. 50 m <sup>3</sup> /h	127,47 €
Qn	40	Durchflussmenge bis max. 80 m <sup>3</sup> /h	203,95 €

c) Bei Grundstücken, die sowohl einer wohnlichen, als auch einer nichtwohnlischen Nutzung (gemischte Nutzung) unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen nach Buchst. a) und der Größe des Hauptwasserzählers bei nichtwohnlischer Nutzung gemäß Buchst. b).

#### § 4

##### **Verbrauchsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup>.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gilt:
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge;
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.



- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige rechtzeitig vor der beabsichtigten Einleitung in das Schmutzwassersystem beim Zweckverband in schriftlicher Form zu beantragen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen und die nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) zu wechseln sind. Sie werden vom Zweckverband verplombt und registriert. Der Ersteinbau (Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung) ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der zugesetzten Wassermenge gewährleistet ist. Er ist verpflichtet, die Zählleinrichtungen vor Grundwasser, Hitzeeinwirkung, Frost, Leerlaufen und mechanischer Beschädigung, usw. zu schützen. Die Installation einer entsprechenden Wasserzähleranlage nach DIN 1988 ist Voraussetzung für die Installation eines Wasserzählers. In der Regel sind Wasserzähler im Inneren des Gebäudes an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen. Eine Berücksichtigung der tatsächlich in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Wassermengen erfolgt mit der jeweiligen Jahresabrechnung.
- (4) Ist die Ermittlung der auf dem Grundstück gewonnenen und / oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen nach Abs. 3 nicht möglich, hat der Gebührenpflichtige die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen durch Errichtung einer entsprechenden Schmutzwassermesseinrichtung auf seine Kosten nachzuweisen. Die technische Umsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Wassermengen, die tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Absetzung beim Zweckverband in schriftlicher Form einzureichen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen und die nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) zu wechseln sind. Sie werden vom Zweckverband verplombt und registriert. Der Ersteinbau (Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung) ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er ist verpflichtet, die Zählleinrichtungen vor Abwasser, Grundwasser, Hitzeeinwirkung, Frost, Leerlaufen und mechanischer Beschädigung, usw. zu schützen. Die Installation einer entsprechenden Wasserzähleranlage nach DIN 1988 ist Voraussetzung für die Installation eines Wasserzählers. In der Regel sind Wasserzähler im Inneren des Gebäudes an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen.

Eine Berücksichtigung der tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Wassermengen erfolgt mit der jeweiligen Jahresabrechnung.

- (7) Gewerbetreibende können Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag von den Abrechnungsmengen absetzen lassen. Der Antrag auf Absetzung ist jedes Jahr neu, bis spätestens 30.10. für das jeweils laufende Kalenderjahr beim Zweckverband einzureichen. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Als absetzbare Wassermengen gelten insbesondere:

- für Fleischereien mit Wurstverarbeitung 15 %
- für fleischverarbeitende Betriebe ohne Wurstverarbeitung 11,25 %

- für Wäschereien 13 %
- für Bäckereien 15 %
- für Autowaschanlagen 10 %

der über Trinkwasserzähler ermittelten Wassermenge. Der jeweils Gebührenpflichtige kann im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, dass die tatsächlichen Absetzmengen höher sind. Wird der Nachweis erbracht, so ist die höhere Menge in Abzug zu bringen.

Die Berücksichtigung der jeweiligen Absetzmenge erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid.

- (8) Eine Absetzung von Wassermengen bei Verwendung des Wassers als Poolwasser erfolgt grundsätzlich nicht. Dieses Wasser ist der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn, dass durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis für das Grundstück eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Poolwasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer erteilt wurde. Das entsprechende Antragsformular hierfür kann beim Zweckverband abgefordert werden.

## **§ 5 Verbrauchsgebührensatz**

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,37 € / m<sup>3</sup>.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer / Teileigentümer haften ebenfalls als Gesamtschuldner für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft / Teileigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale Schmutzwasseranlage.
- (2) Endet die Einleitung von Schmutzwasser, verbleibt die zu leistende Grundgebühr. Die Grundgebühr erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld für die Grund- und Verbrauchsgebühr entsteht.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Verbrauchsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Regelfall werden 10 gleiche Abschläge auf den Erhebungszeitraum des folgenden Jahres bestimmt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der Zweckverband auf der Grundlage durchschnittlicher Verbrauchswerte im Verbandsgebiet schätzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht bis spätestens 15. des Monats, wird die Grundgebühr für den vollen Monat berücksichtigt. Entsteht die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr ab dem Folgemonat.
- (4) Endet die Gebührenpflicht spätestens mit dem 14. des Monats, wird die Grundgebühr lediglich bis zum vorhergehenden Monat berücksichtigt. Endet die Gebührenpflicht nach dem 14. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr für den laufenden vollen Monat.
- (5) Die Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum sowie die Abschläge werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Trinkwassermengen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 14 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 4 ( 3 ) Satz 1 dem Zweckverband die Wassermengen nicht rechtzeitig anzeigt;
  2. entgegen § 4 ( 3 ) keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 4 ( 4 ) keine Schmutzwassermengeneinrichtung einbauen lässt;

4. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
  5. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 12 ( 1 ) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
  8. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

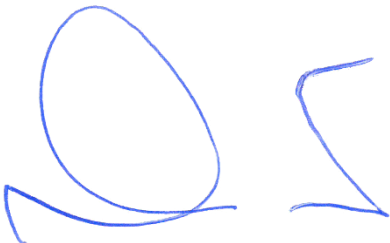
#### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung zentral vom 13.11.13 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung – Schmutzwassergebührensatzung zentral - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

## **- Schmutzwassergebührensatzung dezentral -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 10 / 2015):

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung (Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung (Schmutzwassergebühren dezentrale Anlage).

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube entnommen, abgefahren und entsorgt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

### **§ 3**

#### **Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt für die Klärschlammabfuhr / Schmutzwasserabfuhr aus

- |                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| a) Kleinkläranlagen          | 24,97 € / m <sup>3</sup>   |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 18,21 € / m <sup>3</sup> . |

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer / Teileigentümer haften ebenfalls als Gesamtschuldner für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft / Teileigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Wird eine Kleinkläranlage / abflusslose Grube von mehreren Einleitern genutzt, ist derjenige gebührenpflichtig, auf dessen Grundstück die dezentrale Anlage liegt. Die Frage der internen Aufteilung der Gebühr ist von den jeweiligen Einleitern untereinander im Innenverhältnis zu regeln.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Kleinkläranlagen / abflusslosen Sammelgruben mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Zweckverband und mit der Inbetriebnahme der Kläranlage / abflusslosen Sammelgrube. Sie erlischt, sobald die Kläranlage / abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### **§ 7 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.



## **§ 9 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
  2. entgegen § 8 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.


### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung dezentral vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwassergebührensatzung dezentral - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen**

## **- Schmutzwasserbeitragsatzung –**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 11 / 2015):

### **§ 1**

#### **Allgemeines / Grundsatz**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den Beitragspflichtigen Schmutzwasserbeiträge, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (3) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Errichtung des ersten Grundstücksanschlusses mit Revisionsschacht bzw. Vakuumhausanschlussschacht ab, soweit im Einzelfalle nicht ein Anwendungsfall des § 3 Abs. 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vorliegt.

## § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind bzw. werden können und für die
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

## § 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks nach dieser Definition kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeten 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen; - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 ( 4 ) BauGB liegen sowie bei Grundstücken die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 ( 4 ) BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 ( 4 ) BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 ( 4 ) BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 ( 4 ) BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich liegen oder für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung ( Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt ) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist ( z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher p. p. ), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Fachplanung ( Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben,

die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen ( Abs.3 Nr. 1 und Nr. 2 )
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 1, Abs. 3, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO), i.d.F. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  - d) auf denen Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene ( 34 BauGB ) Berechnungswert nach lit. a) –c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Baumassenzahl nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4 ), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9 ) schmutzwasserrelevant nutzbar sind
  - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse;
  - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die

Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 ( 4 ) BauGB oder § 35 ( 6 ) BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Bei der Bestimmung der Vollgeschosse sind die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, außer Betracht zu lassen.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt **2,25 € / m<sup>2</sup>** beitragspflichtige Fläche.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; ber. 1997 I. S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 6 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 ( 2 ) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 9 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes von 862 m<sup>2</sup> gelten Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c ( 2 ) Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 3 ( 3 ) zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigende Vorteilsfläche zu 30 % herangezogen. Die verbleibenden 70 % gehen allein zu Lasten des Zweckverbandes.
- (2) Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400) bzw. in der jeweils geltenden Fassung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn
  1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange
  1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMVBS vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146), bzw. in der jeweils geltenden Fassung benutzt werden oder
  2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.



## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung des Beitrages ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 14 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf den Herstellungsbeitrag sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist;
  2. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015




Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen - Schmutzwasserbeitragssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen**

## **- Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 8 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 13 / 2015):

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung zweiter und weiterer Grundstücksanschlüsse einschließlich der Revisionsschächte bzw. Vakuumhausanschlusschächte für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Ebenso erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen.

## **§ 2 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen zweiten oder weiteren Grundstücksanschluss oder eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse einschließlich der Revisionsschächte bzw. Vakuumhausanschlusschächte in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Nach demselben Grundsatz sind für die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Schmutzwassergrundstücksanschlüssen die dafür aufgewendeten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## **§ 3 Entstehen des Kostenerstattungsanspruches**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zweiten und weiteren Grundstücksanschlusses.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner nach Fertigstellung der Veränderung oder Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen, ebenfalls in Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen. In technisch und / oder rechtlich begründeten Fällen kann der Zweckverband diese erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.

## **§ 4 Erstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; ber. 1997 I. S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), bzw. in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## **§ 5 Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Kostenerstattung sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr erstattungspflichtig ist.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist anhand der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.

- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungspflicht erforderlich ist;
  2. entgegen § 11 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 dem Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

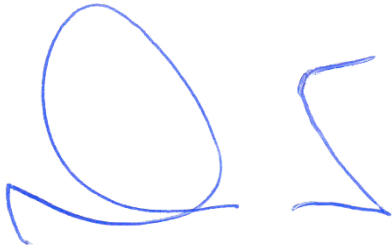
## **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer





# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

## **- Abwälzung der Abwasserabgabe -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser im Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art.2 der VO vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (AG-AbwAG) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 14 / 2015):

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Schmutzwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

## **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Einleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides (Abwasserabgabenbescheid) des Landesverwaltungsamtes (Obere Wasserbehörde) gegenüber dem Zweckverband. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Zweckverband anzeigt. Nachweispflichtig bezüglich des Tatbestands der Einleitung bzw. hinsichtlich des Tatbestands des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige hat auch die entsprechenden Kosten für die Nachweisführung zu tragen.

## **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Schadeinheit (zwei einleitende Einwohner):

**35,79 € / Jahr.**

## **§ 5 Entstehung der Abgabeschuld**

Die Abgabeschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes gegenüber dem Zweckverband. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 10 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist;
  2. entgegen § 10 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.


## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Abwaltung der Abwasserabgabe - Abwaltung der Abwasserabgabe - wird nachstehend ausgefertigt und ist gema den Vorschriften der Verbandssatzung ublich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschaftsfuhrer



**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über den vollständigen oder  
teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a WG-  
LSA  
- Ausschlusssatzung -**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 15 / 2015):

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der ZWAG betreibt als Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigungssatzung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigungssatzung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwasserbeseitigungssatzung - eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur:
  - a.) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
  - b.) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen;
  - c.) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
  
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a WG-LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn:
  1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

## **§ 2**

### **Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

- (1) In der Anlage 1 sind als untrennbarer Bestandteil dieser Satzung alle diejenigen Grundstücke aufgeführt, die der ZWAG nach seinem Schmutzwasserbeseitigungskonzept (Tabelle 4.3) von seiner Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen hat.

Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie auf die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

- (2) In der Anlage 2 sind als Bestandteil dieser Satzung alle diejenigen Grundstücke aufgeführt, die durch den ZWAG nach seinem Schmutzwasserbeseitigungskonzept (Tabelle 4.2) bis Ende 2016 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen. Diese werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In den Fällen, in denen für ein Grundstück durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ausbringung von Poolwasser erteilt wurde, ist die Entsorgung dieses Poolwassers ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Schmutzwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

## **§ 3**

### **Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird mit Inkrafttreten der Satzung wirksam. Eine gesonderte Information an den neuen Beseitigungspflichtigen ergeht nicht.

## **§ 4**

### **Fortbestand alter Rechte**

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des derzeit geltenden WG-LSA in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

## **§ 5**

### **Aufhebung des Ausschlusses**

- (1) Der ZWAG kann durch Satzung den Ausschluss des Schmutzwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Schmutzwasserbeseitigungskonzept des ZWAG den Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der ZWAG gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes den Anschluss des

Grundstückes an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird mit Inkrafttreten der Änderungssatzung wirksam.

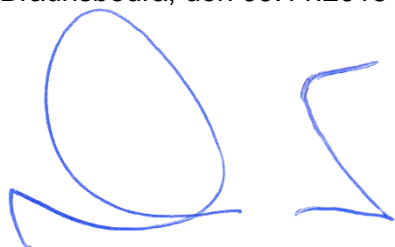
## **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



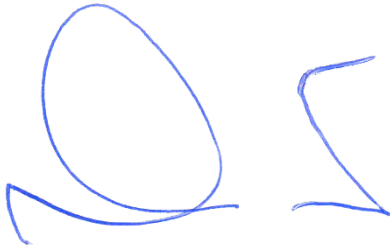
Anlage 1: Tabelle 4.3  
Anlage 2: Tabelle 4.2



## Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a WG LSA - Ausschlusssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Id. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung; Flur; Flurstück	Bauzweckung	Art der Anlage	Einwohnerzahl (E)	Abwasserart (EW)	Einleitung in	Grund	Bemerkung
1	Stadt Braunsbedra	Braunsbedra	Möhweg 1	Braunsbedra 1; 9, 461	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/20/06 610089/03/54/06 Freileitung bis 31.12.2019
2	Stadt Braunsbedra	Braunsbedra	Gruenweg 3	Braunsbedra 6; 428	Industrie und Gewerbaufäche	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
3	Stadt Braunsbedra	Braunsbedra	Gruenweg 4	Braunsbedra 6; 132	Wohnbaufäche (unbewohnt)	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
4	Stadt Braunsbedra	Neumark	An der Laha	Neumark 4; 293	Industrie und Gewerbaufäche	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
5	Stadt Braunsbedra	Neumark	An der Laha 7	Neumark 4; 2001	Wohnbaufäche	BKKA	1	-	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61009/04/18/06
6	Stadt Braunsbedra	Reibach	Letzger Str. 15a	Reibach 11; 7910,183	Wohnbaufäche	BKKA	2	-	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/24/06 61009/03/54/06
7	Stadt Braunsbedra	Reibach	Bretter Str. 84	Reibach 3; 181	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
8	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Neumark Str. 84	Großkayna 8; 5812	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
9	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Neumark Str. 85	Großkayna 8; 21517	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/24/06 61009/03/54/06
10	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Neumark Str. 83	Großkayna 8; 21318	Wohnbaufäche	ALG	0	50	Veranstaltung	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
11	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Neumark Str. 81	Großkayna 8; 21417	Wohnbaufäche	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
12	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Neumark Str. 79	Großkayna 8; 21218	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
13	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Neumark Str. 50	Großkayna 7; 14032	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/28/06 61021/06/15/07
14	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Am Feltrah 1	Großkayna 5; 41, 42, 81	Industrie und Gewerbaufäche	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/28/06 61021/06/15/07
15	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Am Sportplatz	Großkayna 6; 36441	Industrie und Gewerbaufäche	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
16	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Schleiere 1	Großkayna 4; 57110	Wohnbaufäche	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
17	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Schleiere 2	Großkayna 4; 57111	Wohnbaufäche	BKKA	2	2	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
18	Stadt Braunsbedra	Großkayna	Schleiere 3	Großkayna 3; 209	Wohnbaufäche	BKKA	1	2	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
19	Stadt Braunsbedra	Krimpa	Rudolf-Bleichschied Straße 14	Krimpa 4; 261 Krimpa 6; 265	Wohnbaufäche Wohnbaufäche	BKKA	6	10	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
20	Stadt Braunsbedra	Krimpa	Greter Höhe 1	Krimpa 5; 6323	Industrie und Gewerbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
21	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 1	Kumpes 6; 6323	Industrie und Gewerbaufäche	BKKA	3	3	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
22	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 2	Neumark 2; 232	Wohnbaufäche	ALG	1	1	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
23	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 3	Neumark 2; 222	Wohnbaufäche	ALG	4	5	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
24	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 4	Neumark 2; 212	Wohnbaufäche	BKKA	4	2	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
25	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 5	Neumark 2; 202	Wohnbaufäche	BKKA	2	2	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
26	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 6	Neumark 2; 192	Wohnbaufäche	ALG	2	2	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
27	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 7	Neumark 2; 172	Wohnbaufäche	ALG	2	2	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
28	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 8	Neumark 2; 162	Wohnbaufäche	BKKA	10	18	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/01/5/09 15088/05/17/09
29	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 9/10a	Neumark 4; 5918	Wohnbaufäche	BKKA	0	6	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/01/5/09 15088/05/17/09
30	Stadt Braunsbedra	Neumark-Nord	Dorfstraße 10	Neumark 19; 3308	Wohnbaufäche	BKKA	5	5	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
31	Stadt Mieheln	Grest	An den Schäumen 2	Grest 3; 82,89	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
32	Stadt Mieheln	Grest	Kumpar Weg	Grest 3; 83	Wohnbaufäche (unbewohnt)	ALG	0	-	ZKA Braunsbedra	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
33	Stadt Mieheln	Grest	Fryburger Str. 1	Grest 4; 118/3	Wohnbaufäche (unbewohnt)	BKKA	0	-	-	-	WR 5/25/02/27/06 1019/02/18/04
34	Stadt Mieheln	Grest	Alte Mühle 1	Grest 12; 342	Wohnbaufäche (unbewohnt)	BKKA	0	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	
35	Stadt Mieheln	Mieheln	Am Schwimmbad	Mieheln 11; 384	Sport-, Freizeit- und Ergänzungsfäche (unbewohnt)	-	-	-	-	-	
36	Stadt Mieheln	Mieheln	Neue Straße 1	Mieheln 4; 5917	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
37	Stadt Mieheln	Mieheln	Neue Straße 2	Mieheln 4; 5918	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
38	Stadt Mieheln	Mieheln	Volkberg 9b	Mieheln 6; 43	Wohnbaufäche	ALG	-	1	-	-	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
39	Stadt Mieheln	Mieheln	Gleiner Grund	Mieheln 15; 721	Wohnbaufäche	ALG	-	2	-	-	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
40	Stadt Mieheln	Mieheln	Spielplatzgraben 1	Mieheln 13; 147/20	Wohnbaufäche	BKKA	2	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07
41	Stadt Mieheln	Brandroda	Dorfstraße	Brandroda 2; 271, 272	Agrargenossenschaft Gleine	BKKA	0	4	in Grundwasser	Nichtanschluss, techn. Schwergleiten; unverhältnismäßiger Aufwand	WR 5/25/02/27/06 61021/06/15/07

BKKA = Mehrkammerabzugsrohr  
ALG = Abflusssystemgrube

Anlage 2

**Tabelle 4.2: Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen**

lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung, Flur; Flurstück	Bezeichnung	Art der Anlage	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o. ä.	Realisierungszeitraum		Bemerkung
									bis 12/09	bis 12/16	
1	Stadt Braunsbedra	Neumark	Geselsstraße 66b	29/3 Neumark; 7; 24/31	Wohnbaufläche	MKAG	1	-	7	8 x	9 -

MKAG = Mehrkammerabsatzgrube  
ALG = Abflusssammelgrube

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des  
Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil  
Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche  
Niederschlagswasseranlage**

**- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung-**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 16 / 2015):

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung (ohne den hoheitlichen Bereich der Straßenentwässerung, dieser obliegt den zuständigen Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Trennsystem.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser i. S. dieser Satzung ist das gesamte Niederschlagswasser, welches im Einzugsgebiet als Regen, Schnee oder Hagel niedergeht und von öffentlichen und privaten befestigten / bebauten Grundstücksflächen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Beseitigen von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasservorbehandlung und -ableitung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.

- (4) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung, Reinigung, Ableitung, Verrieselung und Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb des Grundstückes. Sie umfasst auch die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes als Übergabestelle in den öffentlichen Kanal auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück).
- (5) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage an der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem vom Zweckverband zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage i. d. R. ebenfalls an der Grundstücksgrenze.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die zeitlich befristete und genehmigte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser und sonstigen Einleitungen von Wasser, welches in seiner Zusammensetzung Niederschlagswasser gleichkommt und insoweit kein Schmutzwasser darstellt.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (8) Grundstückseigentümer ist der lt. Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist - entsprechend den grundsätzlichen Vorschriften des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere § 79 b Abs. 1 WG LSA, - der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht der Zweckverband für einzelne Grundstücke oder für Teile des Verbandsgebiets den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (Anschlusszwang).
- (2) Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nicht insgesamt dauerhaft schadlos beseitigt werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. von Nachbargrundstücken oder eine Verunreinigung des Grundwassers durch unkontrollierten ober- bzw. unterirdischen Abfluss nicht auszuschließen ist. Anschluss- und Benutzungszwang kann daher insbesondere dann verfügt werden, wenn
  - ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig auf dem Grundstück schadlos beseitigt werden kann oder eine andere Möglichkeit zur Beseitigung in diesen Fällen nicht nachträglich vom Grundstückseigentümer geschaffen werden kann;
  - Niederschlagswasser vor allem auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern oder anderweitig schadlos beseitigt werden kann;

- Im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des eigenen oder benachbarter Grundstücke eingeschränkt wird sowie
  - durch die Versickerung nachweislich Schäden an Bauwerken zu erwarten sind.
- (3) Ist für Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vorgeschrieben, so ist das gesamte von den bebauten und / oder versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser dieser Kanalisation zuzuführen (Benutzungszwang).
  - (4) Hat der Zweckverband für bebaute und / oder befestigte Flächen des Grundstückes den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorgeschrieben, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu realisieren und in der Folge alles von diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser in diese Anlage einzuleiten.

#### **§ 4**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch den Zweckverband auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder die technischen Voraussetzungen zum Antragstermin noch nicht gegeben sind. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 5**

#### **Entwässerungsantrag**

- (1) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sowie die Herstellung und Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung der Niederschlagswässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und vor der Einleitung schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann neben eigenen auch Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat im letzteren Fall der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Niederschlagswässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen oder die Grenzwerte der Zustimmungen überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterung der beabsichtigten Bebauung und ihrer Nutzung mit Lageplan und Erfassungsbogen, dem die Größe von bebauten / befestigten Flächen zu entnehmen

ist, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden soll und eine Angabe zur Art der Dacheindeckung;

- b) Beschreibung der gewerblichen Nutzung von Flächen, wenn Niederschlagswasser über befestigte Flächen des Grundstückes eingeleitet werden soll. Hierzu gehören Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Angaben zum Fahrzeugverkehr;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
  - Funktionsbeschreibung und planerische Auslegung der Vorbehandlungsanlage;
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtflüssigkeiten).

## **§ 6**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.
- (3) Die Lage des Anschlusses, Material, Dimensionierung, Tiefe und Art des Übergabeschachtes entsprechend DWA-Regelwerk A 110 bestimmt der Zweckverband nach erfolgter Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen gewerblichen oder industriellen Unternehmungen kann der Zweckverband Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Niederschlagswasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet.
- (6) Der Zweckverband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen (z. B. Mengenbeschränkungen und Qualitätsverbesserung) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 3 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (9) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt

geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

## **§ 7**

### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren, bzw. auf den Angaben der abverlangten Selbstauskunft basieren.
- (2) Der Zweckverband kann die Einleitung von Niederschlagswasser oder anderer Einleitungen in außergewöhnlicher Menge versagen, von einer Speicherung mit Drosselabfluss abhängig machen und / oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (3) Andere Einleitungen (Grundwasserabsenkungen u. a.) sind formlos beim Zweckverband zu beantragen und können im Einzelfall genehmigt werden.

## **§ 8**

### **Einleitbedingungen und Einleitungsverbote**

- (1) Niederschlagswasser von bebauten Grundstücksflächen darf nur direkt über den Grundstücksanschluss eingeleitet werden. Niederschlagswasser von befestigten Flächen kann darüber hinaus auch über ein vorhandenes natürliches Gefälle eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes darf nur Niederschlagswasser, nicht aber Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist, eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Grund-; Quell- oder Kühlwasser ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Über die Einleitung dieser Wässer wird im Einzelfall unter Beachtung der grundsätzlichen Einleitungsbedingungen und / oder der Einleitungskapazität der Anlagen entschieden.
- (5) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen Gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke;



- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERANLAGE**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss i. d. R. einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben, soweit nicht anderen geeigneten Anschlussmöglichkeiten ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Lage des Anschlusskanals auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Zweckverband nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Dimensionierung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt auf der Grundlage der darüber zu entwässernden Flächen.
- (4) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (5) Der Zweckverband lässt den Grundstücksanschluss einschließlich Revisionsschacht für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem vereinbarten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu warten, zu pflegen und zu unterhalten. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer allein, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich waren.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung (u. a. auch für so genannte Hinterliegergrundstücke) das Verlegen und Betreiben von Leitungen, einschließlich Zubehör, zur Ab- und Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Niederschlagswasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke nicht mehr notwendig ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang von der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Zweckverband kann vor Beginn der Arbeiten zusätzlich eine grundbuchliche Sicherung der Leitungen verlangt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird die Niederschlagswasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Grundstücksleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück entsorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers in Form einer grundbuchlich gesicherten beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit oder einer Baulast beizufügen.
- (7) Der Zweckverband macht die Erweiterung des Kanalnetzes - insbesondere das Legen von Entsorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Entsorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

## **§ 11 Private Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nach dem Revisionschacht ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht auszustatten. Dieser ist so herzustellen, dass die Entnahme einer repräsentativen Wasserprobe möglich ist.
- (3) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der

Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist auf seine Kosten zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Vor dem Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes ist die Grundstücksentwässerungsanlage von der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zu trennen. Der Grundstückseigentümer hat den Zweckverband darüber zu informieren, damit der Grundstücksanschluss anschließend verschlossen oder beseitigt werden kann.

## **§ 12**

### **Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragtem ist zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Wasserqualität sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, insbesondere zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist verpflichtet, den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen gem. § 61 WHG). Er hat hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und diese auf Verlangen des Zweckverbandes vorzulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Niederschlagswasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.

- (2) Rückstauenebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauenebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels des Hauptkanals vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert.
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Niederschlagswasserhebeanlage zuzuführen. Rückstauverschlüsse, die Flächen unterhalb der Rückstauenebene sichern sollen, sind technisch unwirksam, weil die Grundstücksentwässerungsanlage im Regenfall eingestaut wird.

## **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 14**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage**

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes erfolgen. Eingriffe Dritter sind unzulässig.

### **§ 15**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Gelangen verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wenn sich die Fläche ändert, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband vor der beabsichtigten Änderung mitzuteilen.

### **§ 16**

#### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung der Niederschlagswasseranlage verschmutztes Niederschlagswasser zugeführt oder sonstige Stoffe eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden auf dem Grundstück, als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
  - b) Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes);
  - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses (z.B. Kanalbruch, Verstopfung) sowie
  - d) zeitweiliger Stilllegung eines öffentlichen Niederschlagswasserkanals (z. B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschluss- und Reparaturarbeiten)

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband mindestens grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

### **§ 17 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51 ), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 ( 4 ), zweite Alternative, nicht alles von den bebauten und / oder befestigten Flächen seines Grundstückes anfallende Niederschlagswasser, für die der Zweckverband die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, in diese Anlage eingeleitet hat;
  2. § 3 ( 4 ), erste Alternative, nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Anschlussbescheides die bebauten und / oder befestigten Flächen seines

Grundstückes, für die der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, an diese angeschlossen hat;

3. § 5 ( 1 ) Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet und diese Einleitung nicht vorher beim Zweckverband schriftlich beantragt hat;
4. § 5 ( 3 ) bei einer Änderung des von seinem Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleiteten Niederschlagswassers beim Zweckverband nicht die Zustimmung erneut schriftlich beantragt hat;
5. § 8 ( 1 ) S. 1 Niederschlagswasser von bebauten Flächen nicht direkt über den Grundstücksanschluss einleitet;
6. § 8 ( 2 ) Niederschlagswasser einleitet, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte;
7. § 8 ( 3 ) Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist einleitet;
8. § 8 ( 5 ) solche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen Gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.
9. § 11 ( 1 ) die private Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung errichtet und betreibt;
10. § 11 ( 2 ) die private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen des Zweckverbandes nicht mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht so ausstattet, dass die Entnahme einer qualifizierten Wasserprobe möglich ist;
11. § 11 ( 4 ) S. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
12. § 11 ( 5 ) seine private Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält;
13. § 11 ( 6 ) seine private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen des Zweckverbandes nicht auf eigene Kosten entsprechend anpasst;
14. § 12 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
15. § 12 ( 2 ) nicht den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst überwacht und nicht hierüber Aufzeichnungen anfertigt, aufbewahrt und diese auf Verlangen des Zweckverbandes vorlegt.
16. § 12 ( 3 ) nicht alle zur Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
17. § 14 S. 2 Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt;

18. § 15 ( 1 ) den Zweckverband nicht unverzüglich unterrichtet, wenn verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation gelangen;
  19. § 15 ( 2 ) Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt;
  20. § 15 ( 3 ) nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück angezeigt hat;
  21. § 15 ( 4 ) die Änderung von Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, nicht vor der beabsichtigten Änderung mitgeteilt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
  - (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19 Einstellung der Entsorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Niederschlagswasseranlage abzuwehren.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen des Zweckverbandes bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Zweckverband kann seine technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung (Niederschlagswassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

## **§ 20 Kommunalabgaben**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie für deren Benutzung werden vom Zweckverband Kommunalabgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes des Zweckverbandes erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

## **§ 21 Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

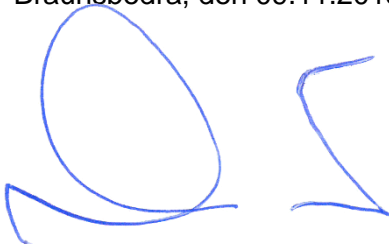
## **§ 22 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 23 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer





## Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung- wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben)**

## **- Niederschlagswassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 17/ 2015):

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung (außer Straßenentwässerung) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage - Niederschlagswasserbeseitigungsatzung -.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage wird von den Grundstücken eine Niederschlagswassergebühr erhoben, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche (nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt gelten die Niederschlagswassermengen, die von bebauten und / oder befestigten Flächen des Grundstückes in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangen. Eine Abstufung nach Abflussbeiwerten wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche. Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt unter hinreichender Beachtung der von den Grundstückseigentümern abverlangten Selbstauskünfte. Soweit diese nicht vorliegen bzw. unvollständig geleistet wurden, ist der Zweckverband berechtigt, Schätzungen bzw. eigene Ermittlungen zur Bescheidgrundlage vorzunehmen.
- (4) Für eigene Einrichtungen der Niederschlagswasserrückhaltung zur Niederschlagswassernutzung, auf dem Grundstück selbst, bzw. zur Verdunstung oder Versickerung wird - ab einem Speichervolumen von einem Kubikmeter - eine Reduzierung der Gebührenbemessungsfläche um 10 m<sup>2</sup> / m<sup>3</sup> Speichervolumen vorgenommen. Die Reduzierung erfolgt jedoch höchstens bis zur Hälfte der an die Rückhalteinrichtung angeschlossenen Gebührenbemessungsfläche.
- (5) Soweit eine genehmigte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser gemäß § 2 ( 6 ) i. V. m. § 8 ( 4 ) der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vorliegt, erfolgt eine Umrechnung der über Wasserzähler erfassten Menge (Kubikmeter) in Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche. Ein halber Kubikmeter (0,5 m<sup>3</sup>) eingeleitetes Grund-, Quell- und Drainagewasser entspricht dabei einem Quadratmeter (1 m<sup>2</sup>) Gebührenbemessungsfläche. Sind Mengenummessungen über Wasserzähler im Einzelfall nicht möglich, so kann der Zweckverband die eingeleitete Menge schätzen.

### **§ 4 Gebührensatz**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage beträgt die Gebühr 0,48€ / m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer / Teileigentümer haften ebenfalls als Gesamtschuldner für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft / Teileigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist und / oder eine tatsächliche Einleitung stattfindet.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Einleitung von Niederschlagswasser endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Niederschlagswassergebühr entsteht.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen des vorherigen Erhebungszeitraumes auszugehen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid im Detail festgesetzt. Ab einer Jahresgebühr in Höhe von 100,00 € wird diese in zehn Teilbeträgen von Januar bis Oktober des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Bei einer Jahresgebühr von unter 100,00 € wird dieser Betrag einmalig im Januar des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Wird eine Neuveranlagung oder Änderung nach den vorgenannten Fälligkeiten vorgenommen, so ist die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Ändert sich die Gebührenbemessungsfläche im Laufe des Kalenderjahres, wird bei einer Änderung vor dem 15. des Monats die Änderung bei der Gebührenbemessung für den vollen Monat berücksichtigt. Bei einer Änderung nach dem 15. des Monats erfolgt die Berücksichtigung ab dem Folgemonat. Gleiches gilt für das erstmalige Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres.

## **§ 9**

### **Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 10**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Werden auf dem Grundstück Veränderungen vorgenommen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt – DSGVO – LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 10 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
  2. § 10 ( 2 ) den Zweckverband bzw. einen von ihm Beauftragten nicht an Ort und Stelle ermitteln lässt und dabei nicht in dem erforderlichen Umfang mithilft;
  3. § 11 ( 1 ) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
  4. § 11 ( 2 ) dem Zweckverband nicht unverzüglich die auf dem Grundstück vorgenommenen Veränderungen schriftlich anzeigt, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswassergebührensatzung vom 29.11.2011, i.d.F. der 1. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



#### **Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) - Niederschlagswassergebührensatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Niederschlagswasser in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben)**

## **- Kostenerstattungssatzung für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 8 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 18 / 2015):

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung -. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Rückhalteeinrichtungen und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Niederschlagswasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, einschließlich der Revisionsschächte für die Niederschlagswasserbeseitigung.

### **§ 2 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse oder -nach dessen Beseitigung- einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche

Niederschlagswasseranlage her, so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse, einschließlich der Revisionsschächte, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, wo aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.

- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, einschließlich der Revisionsschächte für die Niederschlagswasserbeseitigung, ebenfalls in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. In technisch und / oder rechtlich begründeten Fällen kann der Zweckverband diese erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.

### **§ 3**

#### **Entstehen des Kostenerstattungsanspruches**

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. mit der Fertigstellung der Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2.

### **§ 4**

#### **Erstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; ber. 1997 I. S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), bzw. in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.



## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Erstattungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt – DSGVO – LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Kostenerstattung sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr erstattungspflichtig ist.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist anhand der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungspflicht erforderlich ist;
  2. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 dem Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse vom 29.11.2011 außer Kraft

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Vertreter in der Verbandsversammlung und des Vorsitzenden der Bezirksversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)**

## **- Entschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA v. 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. dem Runderlass des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA Nr. 20, S. 2014 vom 30.06.2014) sowie § 6 Abs. 7 der Verbandssatzung des ZWAG vom 27.07.2015 hat die Bezirksversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 02.11.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen (Beschlussnummer 19 / 2015):

### **§ 1 Generelles**

Den Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Bezirksversammlung des ZWAG sowie dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung des ZWAG wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter in der Bezirksversammlung erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 € sowie für die Anreise und Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksversammlung eine Sitzungspauschale von 13,00 €. Die monatliche Pauschale entfällt, wenn die Vertreterfunktion in der Bezirksversammlung länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung erhält für seine Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 €.
- (3) Im Falle der Vertretung des Vorsitzenden in der Bezirksversammlung durch einen Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nachträglich gezahlt.

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

- (1) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise vorher beantragt und vom Vorsitzenden der Bezirksversammlung genehmigt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### **§ 4 Zahlweise**

Aufwandsentschädigungen und Sitzungspauschalen werden den Berechtigten jeweils halbjährlich nachträglich auf eine dem ZWAG benannte Bankverbindung überwiesen. Im Falle des § 3 – Reisekostenvergütung – erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung und Genehmigung sowie entsprechender Nachweisführung.

#### **§ 5 Steuerliche Behandlung**

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.12.2001 (MBI. LSA S. 2002, S. 230), geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBI. LSA S. 184 – Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden) verwiesen. Der Erlass findet in der jeweils geltenden Fassung seine Anwendung.

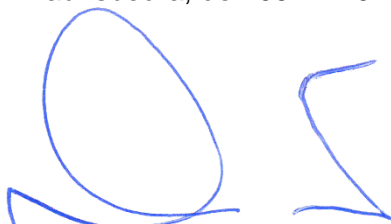
#### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des ZWAG vom 10.04.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11. 2015 angezeigte Entschädigungssatzung des ZWAG wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



# **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten**

## **- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2010, bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 20 / 2015):

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Kosten**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 der Satzung nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der untrennbarer Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €.
- (2) Bei Abgabebescheiden bestimmt sich die Höhe der Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs nach der Bescheidhöhe. Eine entsprechende Gebührenstaffelung wird im Abschnitt C des Kostentarifs bestimmt.
- (3) Eine Abweichung von dieser Gebührenstaffelung ist im Einzelfall möglich, wenn sie den besonderen individuellen Umständen des Einzelfalles Rechnung trägt und eine Gebührensatzung dem in § 13 ( 2 ) VwKostG vorgegebenen Kostenrahmen von 10,00 bis 500,00 € nicht widerspricht.
- (4) Wird der Ausgangsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - mündliche Auskünfte,
  - Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,



- Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete / Beauftragte des Zweckverbandes oder der angehörig Mitgliedsgemeinden zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;

- Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge,
- Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- wer die Kosten durch eine dem Zweckverband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl.LSA S. 710), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) bzw. in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 05.11.2012, i.d.F. der 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

**Anlage zu § 2: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal**

<b>Gebührentarif:</b>	
<b>A</b> <b>Allgemeine Verwaltungskosten:</b>	
1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	19,00 € / angefangene halbe Stunde
2. Abschriften, a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	10,00 € / Seite
b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten je angefangene Seite DIN A 4	20,00 € / Seite
c) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	10,00 € / angefangene halbe Stunde
d) Kopien DIN A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,20 € 0,50 €
e) Schriftliche Auskünfte	19,00 € / angefangene halbe Stunde
f) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	11,50 € / angefangene halbe Stunde
<b>B</b> <b>Besondere Verwaltungskosten:</b>	

1. Finanzangelegenheiten: Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Haus- bzw. Grundstücksanschlusskosten	10,00 €
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten: a) Stellungnahmen zu Bauanträgen für den Bauherrn oder dessen Beauftragten	25,00 €
b) Fristverlängerungen	25,00 €
c) Beratung bei der Gestaltung von Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
d) allgemeine Überprüfung von Trinkwasserversorgungs- und / oder Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
e) Abnahme von Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
f) Absetzung / Zusetzung von Trinkwassermengen (Beratung, Antragsbearbeitung, Ortsbesichtigung, Abnahme und Verplombung des Wasserzählers, Aufnahme in Kundenstammdaten), ggf. Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	60,00 €
g) zusätzlicher Aufwand zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs im Rahmen der Jahresabrechnung	20,00 € / angefangene halbe Stunde
h) Aufwand zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs für Schlussabrechnungen bzw. Zwischenabrechnungen, bzw. Aufwand für Berücksichtigung einer Änderung der Gebührenbemessungsfläche (Niederschlagswasser)	20,00 € / angefangene halbe Stunde
i) Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung	15,00 € / angefangene halbe Stunde
j) Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Vernebelungen, Lebensmittelfarbe, Dichtigkeitsprüfungen, Kamerabefahrung)	15,00 € / angefangene halbe Stunde

k) Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden - Rechnung des Laborbetriebs zuzüglich	19,00 € / angefangene halbe Stunde
l) Materialaufwand und sonstige Auslagen	10,00 - 500,00 €
m) Fremdleistungen	10,00 - 500,00 €
<b>C</b>	
<b>Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe:</b>	
Die Gebühren für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Abgabenbescheide gemäß § 4 dieser Satzung richten sich nach der Bescheidhöhe.	
0,01 bis 100,00 €	10,00 €
über 100,00 bis 300,00 €	20,00 €
über 300,00 bis 500,00 €	30,00 €
über 500,00 bis 1000,00 €	50,00 €
über 1000,00 bis 2000,00 €	100,00 €
über 2000,00 bis 3000,00 €	200,00 €
über 3000,00 bis 4000,00 €	300,00 €
über 4000,00 bis 5000,00 €	400,00 €
über 5000,00 €	500,00 €

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



---

**Impressum:** Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;  
Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.  
Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)  
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info, Internet: www.zwag.info.